

Normen für den behördlichen Sprachgebrauch in der Schweiz

Kirsten ADAMZIK & Alessandra ALGHISI

Université de Genève

Département de langue et de littérature allemandes

Rue de Candolle 5, 1205 Genf, Schweiz

kirsten.adamzik@unige.ch, alessandra.alghisi@unige.ch

Il presente contributo riprende il modello di Ammon (1995) e lo applica ai testi amministrativi svizzeri. Per questi non solo vigono regole molto specifiche, ma è inoltre possibile individuare con precisione le istanze che ne definiscono le norme linguistiche. Ciò può essere ben illustrato a partire dagli effetti che, dagli anni settanta, la maggiore sensibilità per il pari trattamento di donna e uomo ha avuto sulla discussione relativa alle norme che concernono il linguaggio. Da una parte, questa problematica si sovrappone all'altrettanto aumentata consapevolezza dei problemi di comunicazione che possono emergere quando amministrazioni pubbliche e cittadini interagiscono; dall'altra, con essa, prosegue la tradizionale controversia intorno alle norme linguistiche, riconducibile al fatto che il linguaggio amministrativo è da sempre considerato come particolarmente ostico. La questione di un uso non sessista della lingua diventa così, allo stesso tempo, un (ulteriore) tema su cui le posizioni dei linguisti e quelle dei critici del linguaggio, i cosiddetti "Laien-Linguisten", possono divergere. L'articolo mostra come nella Svizzera plurilingue ci sia la tendenza a proiettare il conflitto linguistico-ideologico sulle differenze tra le lingue o tra i gruppi linguistici.

Parole chiave:

norme linguistiche, linguaggio burocratico-amministrativo, parità linguistica, plurilinguismo, manuali di stile.

1. Einleitung

Der Beitrag setzt an dem bekannten Modell von Ulrich Ammon (1995) an, in dem er das Zusammenspiel verschiedener Akteursinstanzen skizziert, die für die Normfestlegung und -einhalten von Standardsprachen relevant sind (vgl. die Abb. in diesem Band S. 57). Ihm geht es dabei einerseits um die Abgrenzung nationaler Standardvarietäten, andererseits um den Gegensatz zwischen Standard- und Nonstandard-Varietäten. Daneben spricht er aber auch eine "Hierarchie von Normautoritäten" (ebd.: 76) an und betont, dass die Orientierung an den Sprachnormen sich "in der Regel auf ganz wenige Institutionen und Textsorten" (ebd.: 77) beschränkt. Zu diesen gehören speziell diejenigen, in denen der Staat sozusagen selbst spricht bzw. schreibt, also amtliche Institutionen und Texte.

Wenngleich Verwaltungsinstanzen, die 'im Namen des Staates' agieren, eben deswegen als Garanten für die Einhaltung des Sprachkodex angesehen werden können (sollten), gelten ihre Produkte doch nicht gerade als sprachliche Vorbilder. Vielmehr verstossen sie nach weit verbreiteter Meinung gegen die Stilmorm der Verständlichkeit. Die Klage ist so alt wie die Verwaltungs- bzw. Kanzleisprache selbst. Zu den sozialen Veränderungen der

jüngeren Zeit gehört eine erhöhte Sensibilität für die Probleme der Kommunikation zwischen Verwaltung und BürgerInnen. Europaweit gibt es Anstrengungen, Verständlichkeit zum Bürgerrecht zu erklären (vgl. Eichhoff-Cyrus & Antos 2008) und die Amtssprache 'ausser Dienst zu stellen' (vgl. den Titel von Fluck & Blaha 2010).

In diesem Kontext gehört die Schweiz zu den als vorbildlich angesehenen Ländern (vgl. z.B. Eichhoff-Cyrus & Antos 2008: 15, 76, 151, 330). Dies erklärt sich insbesondere aus der Institution der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei. Sie sind grundsätzlich früh in die Redaktion von Gesetzen eingebunden. Für die deutsche Schwester-Institution, den *Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag*, gilt das nur in seltenen Fällen (vgl. Schröder 2010).

Aus der Sicht der anderen europäischen Länder erscheint die (kleine) Schweiz allerdings wohl leicht in einem zu einheitlichen Licht. Sie ist nicht nur mehrsprachig, sondern zeichnet sich auch durch einen ausgeprägten Föderalismus aus. Ziel der Untersuchungen unseres Forschungsprojekts¹ ist es, den behördlichen Sprachgebrauch in der Schweiz sowohl historisch und in den verschiedenen Sprachen als auch entsprechend dem Variationsparameter Bund vs. Kantone zu vergleichen. Im Vordergrund steht dabei die Frage nach geschlechtergerechten Formulierungen, diese soll jedoch in einen breiteren Kontext eingebettet werden.

2. Das Modell von Ammon

Wir möchten im Folgenden das Modell von Ammon am Beispiel schweizerischer Verwaltungstexte konkretisieren und dazu bei einigen Norminstanzen Differenzierungen vornehmen, wobei wir uns hier auf das Deutsche beschränken müssen. Festzuhalten ist zunächst, dass die Unterscheidung der Instanzen lediglich Orientierungsfunktion hat und nicht etwa unterstellen will, Normfestlegungen folgten einem fixen Ablaufschema. Die Instanzen stehen, wie Ammon hervorhebt, alle in Wechselbeziehung zueinander.

2.1 Die Instanzen

a) Was die Instanz der **Kodifizierer** bzw. den Sprachkodex selbst betrifft, so dürfte bei Deutschsprachigen grosse Übereinstimmung über die Frage herrschen, wer ihn herstellt bzw. wo man ihn findet, nämlich im *Duden*. Der behauptet auch von sich selbst, seit "über 130 Jahren [...] die maßgebliche Instanz für alle Fragen zur deutschen Sprache und Rechtschreibung"² zu sein. Heute handelt es sich um einen privatwirtschaftlichen Verlag, der nach Konrad

¹ Vgl. http://www.unige.ch/lettres/alman/Recherche/Sprachpolitik_de.html; 1.12.2014.

² http://www.duden.de/ueber_duden; 25.4.2014

Duden (1829-1911) benannt ist. Dessen (zuerst 1880 publiziertes) Wörterbuch erklärten 1902 alle deutschsprachigen Länder für verbindlich.

Der Dudenverlag hat inzwischen ein sehr umfangreiches Programm und seine Veröffentlichungen finden besonders grossen Absatz. Staatlich als Referenzwerk eingesetzt war allerdings (in der Bundesrepublik seit 1955) immer nur der Rechtschreibduden, und dies auch nur bis zur Rechtschreibreform von 1996. Die eigentliche Entscheidungsinstanz ist seitdem der *Rat für deutsche Rechtschreibung*, der ein amtliches Regelwerk samt einem (mit gut 170 Seiten relativ knappen) Wörterverzeichnis herausgibt. Eine staatliche Instanz, die allgemein verbindliche Sprachnormen formuliert, gibt es ansonsten im deutschsprachigen Raum nicht.

Insgesamt ist der Sprachkodex für das Deutsche also so "unscharf abgegrenzt", wie Ammon (1995: 78) es generell annimmt, "d.h. es ist teilweise unklar, welche Veröffentlichungen dazugehören und welche nicht." Das amtliche Regelwerk zur Orthografie/Orthographie lässt Varianten zu und ist mitunter unterschiedlich auslegbar, so dass die kommerziell vertriebenen Wörterbücher teilweise zu unterschiedlichen Setzungen kamen. Alle grundsätzlichen Neuerungen der Rechtschreibreform waren auf z.T. vehementen Widerstand gestossen und wurden grossenteils wieder zurückgenommen. Dies führt uns zur zweiten Instanz in Ammons Modell.

b) Hier geht es um **Sprachexperten**, die Fachurteile fällen. Als pars pro toto bietet sich das Institut für Deutsche Sprache (IDS) an. Ammon (ebd.) nennt "Linguisten (zumeist Hochschullehrer)" als wichtigste Teilgruppe und möchte diese Gruppe "definitiv auf solche Personen [...] beschränken, die gerade nicht an der Ausarbeitung des Kodexes mitwirken". Das ist allerdings heute u.E. kaum mehr möglich: Das IDS verfügt über ein Wortschatzportal und hat selbst eine (wissenschaftliche) Grammatik erarbeitet, die es in einer laientauglichen Version unter dem Titel *grammis 2.0* online anbietet. Der Duden-Verlag lässt heute viele seiner Publikationen von HochschullehrerInnen (mit-)betreuen.

Zur Instanz der Sprachexperten meinen wir allerdings auch die Autoren rechnen zu müssen, die von 'echten Profis' gern als "selbst ernannte Sprachexperten" bezeichnet werden, weil sie keine sprachwissenschaftliche Ausbildung haben – immerhin sind es in der Regel professionell Schreibende. Bei der Rechtschreibreform haben sich etwa viele Schriftsteller und Philologen zu Wort gemeldet, aber natürlich auch die allgemein in diesem Bereich sehr aktiven Journalisten. Diese treten auch als Verfasser von Stilratgebern hervor. Aktuell ist hier v.a. Wolf Schneider (vgl. z.B. 2005) zu nennen, langjähriger Leiter der Hamburger Journalistenschule. Stilratgeber integrieren in der Regel

Elemente aus der "Laienlinguistischen Sprachkritik".³ Diese hat in Deutschland eine lange Tradition. Neben der Bekämpfung von Fremdwörtern, bildet die Kritik an satzstilistischen Phänomenen, wie sie für Fach- und Amtssprache charakteristisch sind, ein zentrales Element dieser Publikationen. Zu lange Sätze, stark hypotaktisch geprägte Strukturen, Passiv und Nominalstil gehören zu den regelmässig erwähnten 'Sprachsünden'.

Einer der bekanntesten Sprachkritiker ist heute der Wissenschaftsjournalist Dieter E. Zimmer (2005). Ihm attestieren Kilian et al. (2010: 84f.) Bemühen um Ausgewogenheit und ein sehr viel höheres Niveau als den durchschnittlichen Sprachkritikern. Auf sachlich besonders niedrigem Niveau siedelt sich dagegen der "zurzeit bekannteste laienlinguistische Sprachkritiker" (ebd.: 78) an, nämlich Bastian Sick. Seine Glossensammlungen *Der Dativ ist dem Genitiv sein Tod* sind ein Verkaufsschlager und haben in erster Linie Unterhaltungswert.

c) Wir kommen auf diese Laien-Experten später zurück und gehen über zur dritten Instanz, den **Normautoritäten**, die Korrekturen vornehmen. Ammon denkt in erster Linie an Lehrer, erwähnt aber auch Verlagslektoren oder "Redakteure und Direktoren in den Massenmedien" (Ammon 2005: 36). Deutlich zu differenzieren sind diese beiden Subgruppen u.E. besonders deshalb, weil die Korrekturen unterschiedliche Folgen haben: Die Korrektur im Ausbildungszusammenhang mündet zumeist in einer individuellen Sanktion, nämlich einer Note, hat aber für den öffentlichen Sprachgebrauch keine unmittelbare Wirkung. Die Korrekturgänge im professionellen Publikationsbetrieb führen dagegen zu einem Imprimatur, also einer Druckfassung und haben somit Filterfunktion.

d) Diese Differenzierung scheint uns besonders relevant beim Versuch einer Präzisierung der vierten Instanz, der **Modellsprecher/-schreiber bzw. -texte**. Gängigerweise gelten heutzutage Erzeugnisse der (seriösen) Presse (und nicht mehr literarische Texte) als modellhaft. Gerade sie gehören aber seit eh und je für die laienlinguistische Sprachkritik zu den bevorzugten Sündenböcken für den Sprachverfall. Da es ohnehin schwierig ist, genauer zu bestimmen, welche Medientexte denn konkret Modelltexte sein könnten, scheint es uns geraten, zunächst ein formales Kriterium als Mindestanforderung zu formulieren: Als Modelltext kann nur gelten, was einen (professionellen) Korrekturgang durchlaufen hat. Bei journalistisch verantworteten Texten ist das normalerweise der Fall.

Natürlich weiss man im Allgemeinen kaum etwas über Zwischenversionen; die sprachliche Form selbst erlaubt aber meist doch, grob einzuschätzen, inwieweit Texte den Normen der Standardsprache überhaupt entsprechen

³ Vgl. dazu Kilian et al. 2010: Kap. 3, das auch Abschnitte zu den hier genannten Autoren enthält.

wollen. Eine beabsichtigte Distanz zur Norm ist bekanntlich für Chats typisch. Gibt es keine Anzeichen für eine bewusste Missachtung der Norm, lässt eine gewisse Menge offensichtlich als Druckfehler identifizierbarer Elemente darauf schliessen, dass sie keiner sorgfältigen bzw. kompetenten Korrektur unterzogen wurden. Während sich solche in Leserbriefen, die in Printmedien abgedruckt sind, eher selten finden, begegnen sie recht regelmässig in Online-Leserkommentaren. Hier kann man am ehesten von echten Performanzfehlern sprechen, die nur versehentlich unterlaufen.

Die eigentlich interessanten Fälle sind jedoch solche, bei denen die Normen strittig sind. Dabei handelt es sich um ein weites Feld. Ohne zu verkennen, dass es sehr viele Zuordnungsprobleme geben dürfte, möchten wir aus diesem Gesamtfeld zwei Spezialgruppen herausheben, nämlich einerseits die sog. Zweifelsfälle, die im Gange befindlichen Sprachwandel betreffen, andererseits Streitfälle, die einen spezifischen sprachpolitisch-ideologischen Hintergrund haben. Zu den bekannten Zweifelsfällen der deutschen Sprache gehören etwa die Fragen, ob es *gewinkt* oder *gewunken* und *des Autors* oder *des Autoren* heisst. Sprachpolitisch-ideologisch motiviert sind z.B. die Weigerung, Texte nach den Regeln der letzten Rechtschreibreform abzufassen, und ganz besonders der bewusste Einsatz politisch (in-)korrekter Formen. Dazu sind auch diverse Personenbezeichnungen zu zählen, insbesondere das generische Maskulinum.

Die Zweifelsfälle bilden für die 'laienlinguistischen Sprachkritiker' einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, während sie in der Sprachwissenschaft lange Zeit wenig Beachtung fanden (vgl. Klein 2003). Nicht zuletzt dies erklärt, warum sich beide Gruppen weniger in Wechselwirkung als in permanenter Frontstellung zueinander befinden. Denn Laien-Experten vertreten fast immer eine sprachkonservative Sicht, sind also bei den Zweifelsfällen, dem aktuell ablaufenden Sprachwandel, in der Regel auf der Seite des Hergebrachten. Alle der oben genannten Laien-Experten lehnen auch die Forderung nach geschlechtergerechten Formulierungen scharf ab und verwenden im Prinzip auch selbst keine deutlich als gewollt geschlechtergerecht erkennbaren Ausdrücke (z.B. Doppelformen).

e) In der Öffentlichkeit finden die laienlinguistischen Sprachkritiker viel stärkere Beachtung als die Wissenschaftler (vgl. Antos 1996) – dies gilt jedenfalls für Deutschland. Wir sind damit beim letzten Akteur aus Ammons Modell angekommen, der **Bevölkerungsmehrheit**. Diese zählt er allerdings nicht zu den eigentlichen Normierungsinstanzen, da sie als sog. Normsubjekt den Normen nur unterworfen ist. Pauschale Aussagen über die Bevölkerungsmehrheit zu machen, ist natürlich nicht unproblematisch. Tatsächlich haben aber Umfragen ergeben, dass gegenwärtig in Deutschland die grosse Mehrheit das Spiel tatsächlich mitspielt, nämlich deutlich über 90%

Sorgfalt beim Sprechen und Schreiben für wichtig halten (vgl. Projektgruppe Spracheinstellungen 2009).

2.2 Normen: zwischen Beschreibung und Bewertung

Die Sprachteilhaber akzeptieren also die Normen und klagen sie gewissermassen sogar ein: Die Zusammenstellung und Klärung von Zweifelsfällen geht nämlich wesentlich auf Anfragen der Bevölkerung an Sprachberatungsstellen zurück. Dabei erwarten die BürgerInnen einfache und klare Urteile. Gerade solche liefern die laienlinguistischen Sprachkritiker, und sie sind dann und deswegen besonders erfolgreich, wenn sie ihre Auffassungen auch noch unterhaltsam an die Leute bringen. Die professionellen Experten haben dagegen Mühe mit dem Ansinnen, bei ablaufendem Sprachwandel Varianten nach richtig/falsch zu bewerten. Denn der Sprachwandel besteht ja gerade darin, dass zu einem gegebenen Zeitpunkt ein Teil der Bevölkerung die alte und ein anderer Teil die neue Form vorzieht. Wer im Einzelfall Recht behält – es ist auf jeden Fall die Bevölkerungsmehrheit selbst! – können die Sprachexperten immer erst im Nachhinein feststellen, wenn nämlich eine Variante 'sich durchgesetzt' hat und die andere in Vergessenheit geraten ist.

Sprachwandel erfolgt im Allgemeinen relativ langsam, zieht sich also über Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte hin. Dies ist leicht daran erkennbar, dass die heutigen Laien-Experten viele Formen kritisieren, die schon ihre Vorgänger aus dem vorletzten Jahrhundert angeprangert haben (vgl. Davies & Langer 2006). Die Wissenschaftler weisen dann ebenso regelmässig darauf hin, dass es sich um "Ladenhüter" der Sprachkritik (Dieckmann 1991: 363) handle; es sei ebenso unangemessen wie aussichtslos, sich dem Wandel entgegenzustellen.

Diese Weigerung, das Alte schlicht als das Richtige, das Neuere als das Falsche zu qualifizieren, kennzeichnet in gewissem Ausmass auch die Instanz der Kodifizierer. So sieht es der *Rat für deutsche Rechtschreibung* als seine Aufgabe an, die Entwicklung der Schreibpraxis zu beobachten, um das Regelwerk dem Sprachwandel kontinuierlich anzupassen. Das ruft nun die heftige Kritik der Laien-Experten hervor, so etwa wenn Schneider behauptet:

1976 gab der *Duden* die grammatische Norm preis: Er ersetzte das Soll durch das Ist, eine kritikfreie Bestandsaufnahme des geschriebenen Deutsch (Schneider 2005: 46).

Ebenso vehement urteilt Andreas Thalmayr alias Hans Magnus Enzensberger (2005: 11f.), der meint, "Konrad Dudens sel. Nachfolger" versuchten in ihrem "besinnungslosen Eifer, sich an den Zeitgeist anzubiedern", "die deutsche Sprache plattzuwalzen". Er richtet seinen Protest an die "Mannheimer Kommission zur Betonierung der deutschen Sprache", womit sich sowohl der Dudenverlag, der bis 2013 dort seinen Sitz hatte (jetzt Berlin), als auch das

IDS sowie der dort angesiedelte *Rat für deutsche Rechtschreibung* angesprochen fühlen können.

Zimmer (2005: 8 und 27) wirft der Linguistik im selben Sinne "Bewertungsallergie" bzw. "Wertungsphobie" vor, hält sich aber ansonsten mit Polemik zurück und stellt die Debatte in seinem Kapitel *Sprachkritik und Sprachwissenschaft – Ein folgenreicher Dissens* sehr ausführlich und sachkundig dar. Tatsächlich gab es eine ausgedehnte Diskussion um die Frage *Darf man als Sprachwissenschaftler die Sprache pflegen wollen?* (Bär 2002).⁴ Zimmer kann man daher allenfalls entgegenhalten, dass in der Sprachwissenschaft inzwischen ein Umdenken stattgefunden hat. Die Zahl derer, die sich strikt gegen Sprachkultivierung als Aufgabe der Linguistik aussprechen, ist deutlich kleiner geworden und man kann sich für Sprachberatung inzwischen auch an diverse universitäre Auskunftsstellen sowie an das IDS wenden. Für dieses Umdenken spielen sicherlich viele Faktoren eine Rolle. Am wichtigsten erscheint uns, dass (Sprach-)Wissenschaftler nicht im wertfreien Raum agieren und sich einer Positionierung schlichtweg nicht entziehen können:

Insofern Sprachexperten selbst an der Erarbeitung von Kodices mitwirken – dem *Rat für deutsche Rechtschreibung* gehören etwa derzeit nicht weniger als zehn ProfessorInnen an – oder in der Sprachberatung wirken wollen, müssen sie auch etwas zu den Zweifelsfällen sagen. Sofern sie sich nicht als Kodifizierer oder Ratgeber betätigen, aber aktuellen Sprachwandel untersuchen, müssen sie das Phänomen aus wissenschaftlicher Sicht beleuchten. Dies ist heutzutage sehr viel einfacher als noch vor 20 Jahren. Denn inzwischen stehen grosse automatisch abfragbare Korpora zur Verfügung, die es erlauben, über den Stand der Entwicklung viel differenziertere Aussagen zu machen als bloss zu sagen, zwei (oder mehr) Varianten seien (in Modelltexten) hinreichend oft belegt und könnten daher nicht als falsch eingestuft werden. Einen leichten Zugang zu empirisch gestützten Aussagen über den Sprachentwicklungsstand liefert das IDS mit der Komponente *Grammatik in Fragen und Antworten* von *grammis*. Dort werden zu Zweifelsfällen Ergebnisse aus Korpusrecherchen ausführlich vorgestellt und interpretiert (die 'neue' Genitivform *des Autoren* kommt z.B. nur in 1,6% der relevanten Fälle vor). Solche 'objektiven' Angaben zu Frequenzen legen natürlich auch bestimmte Empfehlungshandlungen nahe.

Auf die Frage, wie verbreitet denn das generische Maskulinum (noch) ist, liefert *Grammatik in Fragen und Antworten* allerdings keine befriedigende Antwort. Es gibt zwar zwei Abschnitte zum Thema, die aber nur einen einzigen Korpusbefund enthalten, dass nämlich *Frau Professor* häufiger ist als

⁴ Vgl. für eine Literaturübersicht zum Thema <http://www.ak-sprachkritik.de/literatur.htm>.

Frau Professorin (376 gegen 25).⁵ Die Verfasserin (Elke Donalies) lässt auch keinen Zweifel daran, welche Position sie selbst vertritt: Als "Entscheidungshilfe" führt sie die Argumente für das generische Maskulinum an und zitiert dabei mehrfach aus einer Glosse von Zimmer.

In Bezug auf geschlechtergerechte Formulierungen ist die Bewertungsphobie in der linguistischen Zunft also deutlich schwächer ausgeprägt als bei orthografischen oder grammatischen Zweifelsfällen; und zwar gibt es vehemente Stellungnahmen sowohl dafür als auch dagegen. Aber auch wer sich nicht explizit dazu äussert, kann sich einer (impliziten) Stellungnahme nicht entziehen, da sich die Aufgabe, auf Sprecherinnen und Hörer, MuttersprachlerInnen, Fremdsprachlernende usw. zu referieren, regelmässig stellt und Wissenschaftler als Publizierende auch irgendwelche Formen wählen müssen.

3. Reichweite und Verbindlichkeit von Normen

Wie bereits betont, ist für das Deutsche nur die Rechtschreibung amtlich geregelt. Diese Regelung hat die mit Abstand grösste Reichweite, wird nämlich von den verschiedenen deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen getragen.

3.1 Präzise und offene(re) Normen

Die Orthografie stellt auch insofern einen relativ einfachen Fall dar, als sich die Schreibweisen einzeln nachschlagen lassen und es nur eine begrenzte Menge von Zweifelsfällen gibt, wo also (in der Regel nicht mehr als zwei) Varianten konkurrieren. Diese Fälle stellt der *Rat für deutsche Rechtschreibung* meist frei – die Normsubjekte können also wählen, ob sie *zu Hause* oder *zuhause*, *aufwändig* oder *aufwendig* usw. schreiben wollen. Die Normautoritäten, genauer: die im schulischen Kontext Agierenden, dürfen zugelassene Varianten im Prinzip nicht als falsch bewerten.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit den Normautoritäten, die im Publikationswesen Korrekturen vornehmen. Hier gilt als allgemein akzeptierte Metanorm, dass man in einem Kontext einheitlich schreiben sollte. Dieser Kontext kann allerdings unterschiedlich breit definiert sein – mit abnehmender Reichweite z.B.: in einem Verlag, einer Zeitschrift oder Reihe, einem Aufsatz, einem Formular usw. Im wissenschaftlichen Bereich nennt man solche Vorschriften, die im Gegensatz zur Rechtschreibnorm eine z.T. extrem enge Reichweite haben, meist *Style Sheet*.

In der Verwaltung existiert eine besonders grosse Menge von Kodifizierungen diverser Art. Sie sind gültig für verschiedene Verwaltungseinheiten

⁵ Ansonsten werden zum Vergleich nur Ergebnisse von *Google*-Suchen angeführt. Vgl. http://hypermedia.ids-mannheim.de/call/public/fragen.ansicht?v_id=3050; 9.6.2014.

und -ebenen (z.B. Bund vs. Kantone), aber auch für verschiedene Arten von Texten und haben unterschiedliche Verbindlichkeit. Einheitlichkeit wird zunehmend auch angestrebt auf der Ebene der schweizerischen Bundesverwaltung. Um diese sicherzustellen, hat die Bundeskanzlei 2012 Sprachweisungen erlassen (BK 2012). Diese erklären unter den diversen Hilfsmitteln drei als für alle drei Amtssprachen des Bundes zwingend zu beachtende Vorgaben.⁶ Zwei davon entsprechen einander in den verschiedenen Sprachen auch vom Umfang und der Präsentation her sehr weitgehend, nämlich die *Gesetzestechnischen Richtlinien* (BK 2013c) und der *Leitfaden zum Verfassen von Botschaften des Bundesrates* (BK 2013b). Dieser ist 2012 bzw. 2013 in einer Neuauflage erschienen. In der französischen und italienischen Version wird die neue Auflage auch damit begründet, dass die Sprachversionen einander angenähert werden sollen, die deutsche Fassung geht nur auf die Einheitlichkeit von Texten derselben Textsorte (eben Botschaften in ihren verschiedenen Varianten) ein. Sehr sprachspezifisch sind dagegen die *Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes* (BK²2013a, 144 S.), *Instructions de la Chancellerie fédérale sur la présentation des textes officiels en français* (ChF 1998, 28 S.) bzw. *Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano* (CaF 2003, 65 S.).

Die Vorgaben, die in solch engen Kontexten formuliert werden, sind grösstenteils völlig arbiträr. Denn eben dort, wo der übergeordnete Kodex Freiheiten lässt bzw. überhaupt keine Vorgaben macht (wie z.B. bei drucktechnischen Fragen), muss hier jeweils irgendeine der Varianten als verbindlich gesetzt werden, damit man weiss, in welche Richtung zu korrigieren ist. Schreiben wir *d.h.* oder *d. h.*, *ebd.: 10* oder *ibid., 10*, *Schüler(innen)*, *Schüler/innen*, *Schüler/-innen* *SchülerInnen* oder doch nur *Schülerinnen und Schüler* (oder andersherum)? Steht die Anmerkungsnummer vor oder nach dem Satzzeichen? usw. usf. Die Regeln sind zwar völlig willkürlich, dafür aber eindeutig, so dass das Richtige sich problemlos vom Falschen trennen lässt.

Das Umgekehrte gilt dagegen für offenere Normen, wie z.B. die Stilnorm der Verständlichkeit oder auch das Gebot der Geschlechtergerechtigkeit. Diese sind keineswegs arbiträr, erlauben allerdings auch keine einfachen Entscheidungen nach falsch und richtig. Verständlichkeit stellt ein Ideal dar, das ohnehin grundsätzlich nur relative Gültigkeit hat, da es immer nur eine Verständlichkeit-für-jemanden geben kann. Ferner spielen Thema, Textsorte und viele andere Faktoren eine so grosse Rolle, dass man kaum allgemeine, d.h. für alle Texte gültige Anforderungen formulieren kann bzw. diese auf

⁶ Für das Deutsche ist ferner noch ein Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung verbindlich.

einem derart abstrakten Niveau verbleiben müssen, dass sie bei der konkreten Textredaktion nur wenig Hilfestellung geben.⁷

Verständlichkeit und Geschlechtergerechtigkeit sind nun beides Anforderungen, die sich aus dem übergeordneten Ziel ergeben, "bürgernehe" und adressatengerechte Texte vorzulegen. Es handelt sich dabei allerdings um Ziele, die tendenziell im Widerstreit liegen: Die einfachste, deutlichste (und auch gängigste) Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit besteht in der Verwendung von Doppelformen. Zu den wesentlichen Argumenten gegen diese Lösung gehört aber bekanntlich, dass dies Texte umständlicher und schwerer lesbar macht, besonders wenn sehr viele Personenbezeichnungen vorkommen. Dieser Normenkonflikt ist so offensichtlich, dass Leitfäden den Einwand vorwegnehmen und argumentieren, man könne auch geschlechtergerecht formulieren, ohne dass dies die Verständlichkeit beeinträchtigt. Konkret heisst das, dass sie gerade keine einfache Lösung vorsehen, nämlich überall Doppelformen zu verwenden, sondern aufzeigen, welche anderen Möglichkeiten es gibt, das generische Maskulinum zu vermeiden. In der Schweiz wird die Kombination verschiedener sprachlicher Mittel als kreative Lösung bezeichnet.

Kreative Lösung bedeutet: die vorhandenen sprachlichen Mittel kombinieren und sie so verwenden, dass ihre Vorteile voll zum Tragen kommen und ihre Nachteile minimiert werden. (BK 2009: 41; Hervorhebung im Orig.)

Den Ausdruck *kreative Lösung* hat eine *Arbeitsgruppe zur Sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache* geprägt. Diese wurde 1988 von der Bundeskanzlei eingesetzt, um einem gewissen Wildwuchs und damit einhergehender Verunsicherung zu begegnen.⁸ In den 1980er Jahren war es zu einer "verhältnismässig rasche[n] Entwicklung [...] in Richtung der sprachlichen Gleichbehandlung" (BK 1991: 12) sowie mehreren parlamentarischen Vorstössen gekommen und es war deutlich geworden, dass einige Kantone erwarteten, der Bund möge hier einen richtungsweisenden und fortschrittlichen Entscheid treffen (vgl. ebd.: 62).

Die Arbeitsgruppe, die ihre Aufgabe als relativ weitgefasstes Mandat verstand, hat sich mit den verschiedenen Auffassungen und Haltungen eingehend auseinandergesetzt und ist sich dabei bewusst geworden, welch komplexer Prozess im Gange ist. Neben

⁷ Wie problematisch solche allgemeinen Empfehlungen sein können, hat besonders eindrücklich Günther Grewendorf (2000) in seiner vernichtenden Kritik an den Empfehlungen gezeigt, die das deutsche Bundesministerium der Justiz im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* und die Gesellschaft für deutsche Sprache in den *Fingerzeigen für die Gesetzes- und Amtssprache* formuliert haben. Seine Ausführungen laufen darauf hinaus, dass diese Empfehlungen auf dem Niveau laienlinguistischer Argumentation verblieben, wissenschaftlichen Erkenntnissen in gar keiner Weise standhielten und auch für die praktische Schreibebeit wenig nützlich seien.

⁸ Die Einsetzung der Arbeitsgruppe fällt in dasselbe Jahr, in dem das Berufsverzeichnis der Bundesverwaltung geschlechtergerecht (für alle Sprachen) totalrevidiert wurde (vgl. BK 2009: 11). Dies macht deutlich, wie lange das generische Maskulinum in bestimmten Kontexten schon obsolet war.

konkreten Umsetzungsvorschlägen möchte sie deshalb den Behörden aller Stufen die konkreten Schwierigkeiten aufzeigen, die sich je nach Lösungsmodell bei jeder Amtssprache von deren System her stellen. Sie will aber auch zeigen, auf welche Weise viele dieser Schwierigkeiten vermieden oder überwunden werden können. Sie ist sich bewusst, dass noch erhebliche Entwicklungsarbeit zu leisten ist und Erfahrungen gesammelt werden müssen. (ebd.: 12)

Zu der Arbeit gehörte auch eine Bestandsaufnahme der Praxen verschiedener Länder und Kantone. In ihrem Schlussbericht kommt die Arbeitsgruppe – erwartungsgemäss – zu dem Ergebnis, dass "die Palette der unterschiedlichen Standpunkte" sehr bunt ist (ebd.: 12). Insbesondere wurde klar, dass einige (Zentralschweizer) Kantone "der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung in der Gesetzes- und Verwaltungssprache reserviert bis ablehnend gegenüberstehen" (ebd.: 59). Die Arbeitsgruppe bereitete auch die Argumente der Gegner auf, nahm dazu im Einzelnen Stellung und positionierte sich selbst dann sehr klar.

Nach unseren Darlegungen stellt sich also nicht mehr die Frage, ob sprachliche Gleichbehandlung in der Gesetzessprache linguistisch vertretbar ist, sondern nur noch, in welcher Form sie verwirklicht werden soll. (ebd.: 33)

Dass die Arbeitsgruppe sich selbst von der Komplexität des Gegenstands überrascht zeigt und noch erhebliche Entwicklungsarbeit für nötig hält, liegt nicht zuletzt daran, dass für die Verwirklichung geschlechtergerechter Sprache zahlreiche formale Varianten zur Verfügung stehen und viele Kontexte zu berücksichtigen sind. Daher verbieten sich einfache und klare, überall anwendbare Regeln. Die kreative Lösung setzt vielmehr "ein beträchtliches Mass an redaktioneller Freiheit voraus" (ebd.: 49) bzw. muss eine solche gewährleisten. Sie ist damit ein Musterbeispiel für eine relativ offene Norm oder das Gegenteil einer Menge präziser Bestimmungen.

Die Arbeitsgruppe konnte nur Empfehlungen aussprechen; die Macht, Normen zu setzen, hatte sie nicht. In Ammons Modell, das sich auf Normen mit grosser Reichweite konzentriert, also auf solche, die für die gesamte Sprachgemeinschaft oder nationale Teilgruppen gelten, findet diese Instanz keinen rechten Platz. Am ehesten repräsentiert sie die der Sprachexperten, allerdings darunter wiederum eine Sondergruppe, nämlich Praktiker, die mit der Abfassung, Übersetzung und redaktionellen Bearbeitung von Gesetzes- und Verwaltungstexten vertraut sind. Die *Normsetzung* kommt anderen Instanzen zu, nämlich politisch-administrativen Organen. Die grösste Reichweite können solche Normen natürlich auf Bundesebene erreichen.

3.2 Sprachgruppenspezifische Normen

Die Bundesverwaltung der Schweiz stellt eigentlich auch einen einheitlichen Kontext dar, allerdings handelt es sich um einen mehrsprachigen. Die Bundeskanzlei, die die Arbeitsgruppe eingesetzt hatte, und auch der Bundesrat nahmen zu deren Bericht zunächst nicht Stellung, wie die parlamentarische Redaktionskommission vermerkt (BBI 1992). Diese kam als

nächster Akteur ins Spiel, weil sie den Auftrag erhalten hatte, für das Urheberrechtsgesetz die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter zu prüfen. Sie machte als erste deutlich, dass im Kontext der Bundesverwaltung die Sprachgruppen ihren je eigenen Weg gehen (wollen).

Die Arbeitsgruppe war zu dem Schluss gekommen, dass die kreative Lösung sprachübergreifend praktikabel ist und hatte deren Umsetzung entsprechend für die drei offiziellen Amtssprachen empfohlen. Dass zwischen den Sprachgruppen keine vollständige Einigkeit herrschte, macht immerhin folgendes Detail deutlich: Während es nämlich in der deutschen Fassung heisst, *die Arbeitsgruppe* sehe in der kreativen Lösung das tauglichste Verfahren, liest man im Französischen: "La majorité du groupe de travail [...]" (ChF 1991: 75).

In der Parlamentarischen Redaktionskommission waren die Mehrheiten offensichtlich anders verteilt. Sie kam nämlich zu der Auffassung, die kreative Lösung führe im Französischen und Italienischen zu "unüberwindbaren Schwierigkeiten". Die Kommission hielt es für akzeptabel, die kreative Lösung im Deutschen auch dann zu verwirklichen, wenn sie im Französischen und im Italienischen nicht angewandt wird, und liess sich das durch ein Rechtsgutachten bestätigen.

Auch die Redaktionskommission hat nicht die Kompetenz, eine solche Entscheidung für verbindlich zu erklären. Sie schickte vielmehr im September 1992 ihren Bericht mit dem Antrag auf zustimmende Zurkenntnisnahme an die Parlamentskammern. Dem kamen National- und Ständerat im Oktober 1992 nach, und der Bundesrat – die Vollzugsinstanz – erliess im Juni 1993 einen entsprechenden Beschluss (in BK 2009: 165). Er verfügt, dass "Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Sprachmittel in allen drei Amtssprachen umgesetzt" werden sollen, nur das Deutsche wird aber zu geschlechtergerechten Formulierungen in neuen Erlass texts tatsächlich verpflichtet.

Der Bundesratsbeschluss umfasst sechs Punkte mit insgesamt 17 Zeilen. Er enthält keinerlei konkrete Festlegungen, sondern delegiert die Ausarbeitung von "Richtlinien und Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter" an eine Kodifizierungsinstanz, und zwar an die "einzelnen Sprachdienste der Bundeskanzlei [...] jeweils für die Sprache, für die sie zuständig sind". Anders als bei der Arbeitsgruppe wurde also keine sprachgruppenübergreifende Instanz eingesetzt. Die drei Sektionen haben den Auftrag als unterschiedlich dringlich aufgefasst und auch sehr verschiedenartig umgesetzt. Die Sektion Deutsch legte 1996 einen Leitfaden vor, für das Französische erschien ein Guide 2000 und für das Italienische gar erst 2012.

Diese drei Leitfäden können hier nicht detailliert verglichen werden, hervorgehoben seien nur die wichtigsten Unterschiede. Abgesehen vom Erscheinungsdatum frappt zunächst der unterschiedliche Umfang. Der Leitfaden zum Deutschen umfasst in seiner ersten Auflage von 1996 knapp 70 und in der 2., vollständig überarbeiteten Auflage von 2009 gut 190 Seiten. Er folgt genau den Empfehlungen, die die Arbeitsgruppe ausgearbeitet hatte, und sieht Paarformen grundsätzlich als die geeignetste Lösung an.

Mit 25 Seiten am knappsten ist die französische Version. Sie besteht im Wesentlichen aus einer Auflistung von "[une] douzaine de solutions" (ChF 2000: 3), darunter an letzter Stelle das generische Maskulinum, zu dem es allerdings heisst: "Ne devrait pas systématiquement remplacer toutes les autres solutions ..." (ebd.: 25). Demgegenüber ist der italienische Leitfaden mit 64 Seiten wiederum relativ umfangreich. Ihm ist daran gelegen, die Diskussion aufzubereiten und auch wissenschaftliche Stellungnahmen einzubeziehen: Die Publikation gibt einen Überblick über die Problematik im schweizerischen und italienischen Raum, umfasst ein Literaturverzeichnis und es wird u.a. Cecilia Robustelli, einer wichtigen italienischen Expertin in dieser Frage, für ihre sprachwissenschaftliche Beratung gedankt.

In der Quintessenz entspricht der italienische aber ganz dem französischen Leitfaden, d.h. auch für ihn bleibt das generische Maskulinum eine akzeptable Form geschlechtsübergreifender Referenz, während der deutsche Leitfaden kategorisch feststellt: "generische Formen gibt es nicht" (BK 2009: 70f.). Die Argumente, die man für generische Formen seit jeher angeführt hat, finden sich rekapituliert – werden nun allerdings als für die romanischen Sprachen spezifische präsentiert:

Del resto, l'uso della sola forma maschile non deve essere sempre ritenuto discriminatorio, giacché il genere grammaticale maschile in italiano e in altre lingue romanze è quello non marcato e pertanto serve non solo per indicare il genere maschile su base referenziale (padre, toro), ma anche per il maschile grammaticale (il muro), per espressioni astratte (la scienza del "bello"), per indicare la specie in opposizione all'individuo (l'uomo, cioè la razza umana, il cavallo, cioè la razza equina ecc.). [...]

Pertanto, per evitare ambiguità e per non appesantire periodi a volte già complessi, negli atti normativi – contrariamente al tedesco – si rinuncia a sdoppiare i sostantivi che si riferiscono a persone fisiche. (CaF 2012: 33)

Am wichtigsten ist natürlich die letzte Passage, denn hier wird eine eindeutige Regel, genauer gesagt: ein Verbot, formuliert, das sich in gleicher Weise im französischen Leitfaden findet: In Erlass-texten dürfen keine Doppelformen verwendet werden. Dadurch wird das generische Maskulinum zur Standardvariante. Auch der deutsche Leitfaden enthält einige wenige eindeutige Regeln, ebenfalls mit negativem Gehalt. Diese verbieten allerdings das generische Maskulinum. Die Norminhalte sind einander also genau entgegengesetzt.

Nach dem Bundesratsbeschluss, also im Jahr 1993, hätte man noch erwarten können, dass sich die Sprachgruppen im Laufe der Zeit einander annähern: Im Französischen und Italienischen ist das generische Maskulinum zwar nicht verboten, aber es wird zu seiner Vermeidung eingeladen und – so werden sich manche hinzudenken – Doppelformen sind selbstverständlich erlaubt. Tatsächlich schreiben die Kodifizierungen dann jedoch unterschiedliche Praxen fest und führen so zu einer Betonung und Verstärkung des Gegensatzes. Beim Vergleich einzelner Erlasstexte springt der Unterschied unmittelbar ins Auge: Da sich die Aufgabe, Personen zu bezeichnen, sehr regelmässig stellt, begegnen die differenten Optionen den LeserInnen also quasi auf Schritt und Tritt.

Im Vorwort zur Neuauflage des deutschen Leitfadens spielt Bundeskanzlerin Corina Casanova diese eklatanten Differenzen eher herunter. Eine weitere Annäherung scheint ihr durchaus möglich:

Geschlechtergerecht müssen natürlich auch französische und italienische Texte sein. Hilfestellungen der Bundeskanzlei zu diesem Thema im Französischen und Italienischen gibt es schon heute, wir werden diese Hilfestellungen vertiefen. (BK 2009: 7)

Sie übernimmt aber auch die Interpretation, dass die Unterschiede unmittelbar mit den Sprachen bzw. Sprachgruppen zusammenhängen:

Allerdings können wir dabei das, was für das Deutsche gelten soll, nicht einfach übertragen; vielmehr ist den linguistischen Eigenheiten der lateinischen Sprachen und den jeweiligen Sensibilitäten in den entsprechenden Sprachgemeinschaften Rechnung zu tragen. (ebd.)

Nun hat der Bericht der Arbeitsgruppe von 1991 gezeigt, dass das generische Maskulinum auch im Französischen und Italienischen vermieden werden kann, ohne die Lesbarkeit zu beeinträchtigen, bzw. dass es Sprachteilhaber gibt, die dieser Auffassung sind. Ebenso gibt es Deutschsprachige, die das generische Maskulinum auch weiterhin für normal oder akzeptabel halten und es jedenfalls nicht an allen Stellen vermeiden. Zwar findet der Grundsatz sprachlicher Gleichbehandlung im Deutschen deutlich mehr Akzeptanz und das mag auch damit zusammenhängen, dass die Umsetzung im Deutschen einfacher ist. Ungewohnte Formen wie *Zufussgehende* und spezielle Lösungen stossen aber auch bei Deutschsprachigen vielfach auf Widerstand und werden in Leitfäden teilweise verboten (in dem der Bundeskanzlei z.B. Binnengrossschreibung und Klammern). Im Wesentlichen geht es eben doch sehr viel weniger um Differenzen zwischen Sprachgruppen als um solche zwischen diskursiven Positionen. Dem Diskursgegenstand kommt dabei hohes Konfliktpotenzial zu. Zwar wird allgemein anerkannt, dass die generelle Verwendung von maskulinen Personenbezeichnungen für Frauen obsolet ist, es bleibt aber höchst umstritten, welche Konsequenzen das für die Textgestaltung im Einzelnen hat.

4. Sprachgebrauch und Normautoritäten

Regeln sind dazu da, missachtet zu werden, so könnte man mit gewisser Überspitzung formulieren. Erst Normen machen Handlungen jedenfalls zu potenziellen Verstößen; sie unterstellen damit den Normbruch wenn nicht als Normalität, so doch als jederzeit erwartbares Vorkommnis. Verstösse gegen Sprachnormen sind nun ausserordentlich häufig, ziehen aber ausser in der Schule nur selten Sanktionen nach sich und haben auch dort v.a. die Form einer Korrektur. Anders als Sprachnormen sind Korrekturen konkrete Akte des Sprachgebrauchs, die Individuen ausführen. Ammon betont, dass Normautoritäten zu Korrekturen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind. Ob sie solche vornehmen, hängt allerdings von vielerlei Faktoren ab, nicht zuletzt von der Menge an Texten, mit denen sie beschäftigt sind, der Bedeutung, die sie normgerechter und einheitlicher Gestaltung zumessen und natürlich auch davon, ob sie sich selbst für zuständig halten. Dass sie kompetent sind, d.h. die Normen auch (gut) kennen, sollte selbstverständlich sein. Bei sehr komplexen Vorgaben (etwa für unterschiedliche Textsorten oder Teiltex-te), expliziten Normänderungen und strittigen Normen kann jedoch selbst für professionell Schreibende nicht mehr vorausgesetzt werden, dass sie die Vorgaben internalisiert haben. Deswegen gibt es für die Verwaltung so viele Anleitungen und Hilfestellungen.

Texte werden einer (sorgfältigen) Korrektur v.a. dann unterzogen, wenn in der Kette der Produktionsinstanzen dafür eine Institution und Phase offiziell vorgesehen sind. In der Bundesverwaltung obliegt diese Aufgabe den zentralen Sprachdiensten. Es ist also dieselbe Instanz, die auch als Kodifizierer auftritt.

Die Bundesverwaltung mit ihren verschiedenen Untereinheiten produziert nun eine Unmenge von Texten, die unmöglich alle in gleicher Weise korrigiert werden können und die auch nicht alle denselben amtlichen Stellenwert haben. Besonders hohe Anforderungen gelten natürlich für Gesetzestexte. Eine Aufzählung der Textsorten, die sonst noch besondere Sorgfalt erfordern, ist nicht einfach. Die Sprachweisungen und Kodices definieren sie daher über den Publikationsort: das Bundesblatt.

Wie sehr sich die Sprachdienste ihrer Kontrollfunktion und -macht bewusst sind, macht das Rundschreiben deutlich, das die Sektion Französisch gut zwei Monate nach dem Bundesratsbeschluss verfasste. Es hält für die amtlichen Texte am generischen Maskulinum fest und betont:

Il est donc inutile de rédiger des textes de cette nature de manière ostentatoirement "bisexiste", comme certains offices ou services ont pris l'habitude de le faire : le temps de travail serait non seulement perdu mais entraînerait une perte de temps supplémentaire pour le correcteur chargé de supprimer des formulations utilisées à tort. (ChF 1993)

Da nun aber nicht einmal alle im Bundesblatt veröffentlichten, geschweige denn sämtliche übrigen Texte kontrolliert werden können, bleibt es bei einer

recht bunten Praxis. Wohl am wenigsten systematisch korrigiert werden Online-Texte. So findet man etwa auf der Startseite des Bundesrats⁹ in der linken Menüleiste einen Link auf *Bundesratsmitglieder, Membres..., Membri..., Commembras e commembers...* In der rechten Menüleiste erscheint überall ein generisches Maskulinum (*Departementsvorsteher, Chefs, Capi, Schefs*), beim Anklicken liest man die Überschriften *Departementsvorsteherinnen und -vorsteher, Chefs, Capi* bzw. *Scheffas e schefs* und in der Tabelle findet man schliesslich *VorsteherIn, Chef / cheffe, Capo/a* bzw. *Scheff / scheffa*.

Dieses Beispiel ist nicht an den Haaren herbeigezogen, sondern erlaubt nur, auf knappem Raum einen Eindruck zu illustrieren, der sich bei der Durchsicht einer breiten Palette von Texten auf Bundes- und Kantonsebene aufdrängt: Eine Tendenz zur Vereinheitlichung ist für Texte, die die Bundeskanzlei passieren (müssen), klar feststellbar. Ansonsten ist die Praxis so bunt wie vor dem Bundesratsbeschluss und auch einzelne (Druck-)Dokumente weisen Varianten auf, die eigentlich nicht nebeneinander stehen sollten. Diesem varianten Sprachgebrauch und seiner Entwicklung wird unser Forschungsprojekt in quantitativen und qualitativen Analysen differenzierter nachgehen.

LITERATUR

Amtliche Dokumente

- BBI 1992: Bericht der Parlamentarischen Redaktionskommission
www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?ID=10052493
- BK 1991: *Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache. Bericht einer interdepartementalen Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung.* Bern.
- BK 2009: Geschlechtergerechte Sprache
www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/05313/index.html?lang=de
- BK 2012: Sprachweisungen www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/1565.pdf
- BK 2013a: Schreibweisungen
www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/05016/index.html?lang=de
- BK 2013b: Botschaftsleitfaden
www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/06864/index.html?lang=de
- BK 2013c: Gesetzestechnische Richtlinien
www.bk.admin.ch/themen/gesetz/00050/index.html?lang=de
- CaF 2003: Istruzioni www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04850/05005/index.html?lang=it
- CaF 2012: Pari trattamento linguistico
<http://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04850/05005/index.html?lang=it>

⁹ <http://www.admin.ch/br/org/index.html?lang=de>; 11.6.2014

ChF 1991: Formulation non sexiste des actes législatifs et administratifs. Rapport d'un groupe de travail interdépartemental de la Confédération. Berne.

ChF 1993: Circulaire <http://appel-vaud.ch/document/epicene/sex.htm>

ChF 1998: Instructions www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04908/04910/index.html?lang=fr

ChF 2000: Guide de formulation non sexiste
www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04908/05037/index.html?lang=fr

Sekundärliteratur

Ammon, U. (1995). *Die deutsche Sprache in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Das Problem der nationalen Varietäten*. Berlin/New York: de Gruyter.

Ammon, U. (2005). Standard und Variation: Norm, Autorität, Legitimation. In L. M. Eichinger & W. Kallmeyer (Hgg.), *Standardvariation. Wie viel Variation verträgt die deutsche Sprache?* (pp. 28-40). Berlin/New York: de Gruyter.

Antos, G. (1996). *Laien-Linguistik. Studien zu Sprach- und Kommunikationsproblemen im Alltag. Am Beispiel von Sprachratgebern und Kommunikationstrainings*. Tübingen: Niemeyer.

Bär, J. A. (2002). Darf man als Sprachwissenschaftler die Sprache pflegen wollen? Anmerkungen zu Theorie und Praxis der Arbeit mit der Sprache, an der Sprache, für die Sprache. *Zeitschrift für germanistische Linguistik*, 30, 222-251.

Davies W. V. & Langer, N. (2006). *The making of bad language. Lay linguistic stigmatisations in German: past and present*. Frankfurt a.M. etc.: Lang.

Dieckmann, W. (1991). Sprachwissenschaft und öffentliche Sprachdiskussion. Wurzeln ihres problematischen Verhältnisses. In R. Wimmer (Hg.), *Das 19. Jahrhundert. Sprachgeschichtliche Wurzeln des heutigen Deutsch. Jahrbuch 1990 des Instituts für deutsche Sprache* (pp. 355-373). Berlin/New York: de Gruyter.

Eichhoff-Cyrus, K. M. & Antos, G. (Hgg.) (2008). *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim: Dudenverlag.

Fluck, H.-R. & Blaha, M. (Hg.) (2010). *Amtsdeutsch a. D.? Europäische Wege zu einer modernen Verwaltungssprache*. Tübingen: Stauffenburg.

Grewendorf, G. (2000). Die sprachliche Pflege des Rechts. Linguistische Aspekte der Rechtsprüfung. *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik*, 118, 96-114.

Kilian, J., Niehr, T. & Schiewe, J. (2010). *Sprachkritik. Ansätze und Methoden der kritischen Sprachbetrachtung*. Tübingen: Niemeyer.

Klein, W. P. (Hg.) (2003). Sprachliche Zweifelsfälle. Theorie und Empirie. *Linguistik online*, 16, H. 4 <https://bop.unibe.ch/linguistik-online/issue/view/197>.

Projektgruppe Spracheinstellungen (2009). *Aktuelle Spracheinstellungen in Deutschland. Erste Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativumfrage*. Mannheim: Institut für Deutsche Sprache und Universität Mannheim.

Schneider, W. (2005). *Deutsch! Das Handbuch für attraktive Texte*. Reinbek: Rowohlt.

Schröder, O. (2010). Amtsdeutsch a. D.: Bitte auch in Gesetzen! In H.-R. Fluck & M. Blaha (Hgg.), *Amtsdeutsch a. D.? Europäische Wege zu einer modernen Verwaltungssprache* (pp. 73-77). Tübingen: Stauffenburg.

Sick, B. (2005-2013). *Der Dativ ist dem Genitiv sein Tod*. Köln: KiWi-Taschenbuch, 5 Bde.

Thalmayr, A. [= Hans Magnus Enzensberger] (2005): *Heraus mit der Sprache. Ein bisschen Deutsch für Deutsche, Österreicher, Schweizer und andere Aus- und Inländer*. München/Wien: Hanser.

Zimmer, D. E. (2005). *Sprache in Zeiten ihrer Unverbesserlichkeit*. Hamburg: Hoffmann und Campe.